

**Wie wirkt sich eigentlich der error in persona auf  
Tatbeteiligte aus?**

## Wie wirkt sich eigentlich der error in persona auf Tatbeteiligte aus?

Trifft der Täter ein anderes Objekt als das ursprünglich vorgestellte, so stellt sich zunächst die Frage, ob es sich um einen unbeachtlichen error in persona oder aber um eine aberratio ictus handelt. Ist das zum Zeitpunkt der Vornahme der Tathandlung avisierte Angriffsobjekt auch zugleich das Verletzungsobjekt, dann handelt es sich um einen error in persona. Hat der Täter nicht alleine agiert, sondern mit einem Mittäter oder gibt es vielleicht einen Anstifter oder ist er gar nur Werkzeug, dann stellt sich die weitere Frage, wie sich dieser Irrtum auf den Teilnehmer auswirkt.

---

Beginnen wir mit der **Mittäterschaft**. Der BGH hat jüngst (BGH NSTZ 2019, 511 mit Nachweisen zur Literaturlage) unter Berufung auf die h.Lit. ausgeführt, dass die **Verwechslung unbeachtlich** und demnach noch vom gemeinsamen Tatplan umfasst sei, solange sie sich innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren bewege und der unmittelbar handelnde Mittäter den Tatplan umsetzen wolle. (wir haben das ausführlich bei BGH & Co unter <https://www.juracademy.de/rechtsprechung/article/error-persona-mittaeterschaft-25-stgb?fbclid=IwAR2LCEXZLBu1Bc1-itSBINx-Kaq4be6mE64qhBltxAmSZ-Oht82-RfTrymw>) dargestellt.)

Teilweise werden diese Fälle in der Lit. (Roxin, Täterschaft und Tatherrschaft, 9. Aufl., S. 100 f., 286 f., 311 f.; Dehne-Niemann ZJS 2007, 351, 353 f.; Rudolphi FS für Bockelmann, S. 369, 381 f.) als beachtlich angesehen mit der Folge, dass die Handlung des unmittelbar handelnden Mittäters dem anderen nicht über § 25 II StGB zugerechnet werden kann. Es bleibt dann für diesen Mittäter nur eine Bestrafung aus § 30 II StGB bzgl. des avisierten Objekts und – sofern der Irrtum vorhersehbar war – evtl. eine Strafbarkeit aus fahrlässigem Delikt.

In gleicher Weise wird vom BGH und der wohl h.Lit. auch das **Aufeinandertreffen von error in persona des Angestifteten und dem Anstifter** gelöst: Der error in persona soll unbeachtlich sein, sofern der Angestiftete die Tat aufgrund des in ihm durch den Anstifter hervorgerufenen Tatentschlusses begangen habe und solange das Fehlgehen noch innerhalb des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren liege (Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT Rn. 825; Schönke/Schröder-Cramer/Heine § 26 Rn. 23; BGHSt 37, 214.).

Für die Gegenauffassung (Jäger Strafrecht AT Rn. 262; Otto JuS 1982, 557; Roxin JZ 1991, 680) ist die Objektverwechslung durch den Angestifteten für den Anstifter eine aberratio ictus mit der Folge, dass bzgl. des getroffenen Objekts nur eine Fahrlässigkeitstat in Betracht kommt und bzgl. des avisierten Objektes nur eine Strafbarkeit gem. § 30 I StGB, welche aber nur möglich ist, sofern die in Aussicht genommene Tat ein Verbrechen gewesen wäre.

Bei der **mittelbaren Täterschaft** hingegen wird von der wohl h.M. eine **aberratio ictus** angenommen. Danach mache es keinen Unterschied, ob sich der Täter eines mechanischen oder eines menschlichen Werkzeugs bediene. Gehe das Werkzeug fehl, soll es für den mittelbaren Täter auch ein Fehlgehen der Tat sein. (SK-Rudolphi § 16 Rn. 30; Jescheck/Weigend Strafrecht AT § 62 III 2; LK-Roxin § 25 Rn. 149) Dies hat zur Folge, dass im Hinblick auf das tatsächlich getroffene Objekt eine fahrlässige Täterschaft in Betracht kommt, in Tateinheit mit einer versuchten Verwirklichung in mittelbarer Täterschaft an dem nicht getroffenen Objekt.

Eine im Schrifttum vordringende Ansicht differenziert: Sofern der Hintermann dem Vordermann die Individualisierung anhand bestimmter Charakteristika überlässt, wird der Irrtum des Vordermannes als ein auch für den Hintermann unbeachtlicher error in persona angesehen. Insofern wird die Konstellation mit der Anstiftung verglichen. Handelt das Werkzeug hingegen ohne Auswahlmöglichkeit bei der Individualisierung, so stellt sich der Irrtum für den Hintermann als aberratio ictus dar, da in diesem Fall das menschliche Werkzeug tatsächlich einem mechanischen Werkzeug gleichzustellen sei (Wessels/Beulke/Satzger Strafrecht AT Rn. 792; Schönke/Schröder-Cramer/Heine § 25 Rn. 51.)

<https://www.juracademy.de>

Stand: 19.09.2019